VII. **Zur Planung der Arbeitsproduktivität, des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens und des Arbeitseinkommens**

Zu Teil N Abschnitt 23 (S. 5) der Planungsordnung:'

1. Zu Unterabschnitt A:

a) Zu Ziff. 2.1. (S. 5):

Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Die Arbeitsproduktivität der Arbeiter und Angestellten (VbE) in der Industrie und im Bauwesen ist auf der Basis Nettoproduktion und Industrielle Warenproduktion zu KPP bzw. Produktion des Bauwesens zu IAP zu berechnen.

(2) Die Generaldirektoren der Kombinate sind berechtigt, entsprechend den Reproduktionsbedingungen der Kombinate festzulegen, welche spezifischen Kennziffern für die Entwicklung der Arbeitsproduktivität in den Kombinatsbetrieben geplant werden und Produktivitätskennziffern für ausgewählte Beschäftigtengruppen vorzugeben."

b) ZuZiff. 2.2.:

Der Buchst d wird wie folgt gefaßt:

„d) VEB Kombinat Wassertechnik und Projektierung Wasserwirtschaft:

Nettoproduktion. Diese Kennziffer wird vom Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft vorgegeben."

c) Zu Ziff. 3 Abs. 1 (S. 6):

Abs. 1 erhält nach dem 1. Satz folgende Fassung:

„Durch die Betriebe, Kombinate und Ministerien der Industrie, des Bauwesens und des. Verkehrswesens sowie durch die Räte der Bezirke ist die Arbeitszeiteinsparung aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in Übereinstimmung mit der erforderlichen Steigerung der Arbeitsproduktivität auf Basis Nettoproduktion zu berechnen und zu planen. Mit den Planentwürfen zum Jahresvolkswirtschaftsplan ist durch die Betriebe, Kombinate und Ministerien sowie die Räte der Bezirke die Untersetzung der beauflagten Arbeitszeiteinsparung aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts auszuweisen (Muster). Dieser Nachweis ist durch die jeweils übergeordneten Organe mit den staatlichen Planauflagen zu bestätigen."

Muster

Zeilen-Nr.	Bezeichnung 1 000 Stunden
1	Notwendige Arbeitszeiteinsparung aus Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts für die Steigerung der Arbeitsproduktivität auf Basis Nettoproduktion
2	Senkung des Aufwandes an lebendiger Arbeit
3	von 2 Arbeitszeiteinsparung des Produktionspersonals
4	Produktivitätswirksame Senkung des Produktionsverbrauchs durch Veredlung

Festlegungen zur Berechnung:

Der Ausweis hat auf Basis der aus der Arbeitszeitbilänz (Vordruck 2120 — Zeile 18) ermittelten „tatsächlich zu leistenden Arbeitszeit der Arbeiter und Angestellten" zu erfolgen.

Zeile 1:

Auf Basis der komplexen ökonomischen Planinformation ist die notwendige Arbeitszeiteinsparung für die Steigerung der Arbeitsproduktivität auf Basis Nettoproduktion nach folgender Formel zu ermitteln:

Zeile 1 = [(0509» : 0509») X 09010 _ 0901»] X tatsächlich zu leistende Arbeitszeit je Vb E deS VOr" jahres (Vdr. 2120, Zeile 18, Lochsp. 25—30)

Zeile 2:

Die Senkung des Aufwandes an lebendiger Arbeit ist für den Verantwortungsbereich wie folgt zu planen:

Zeile 2 = [(0503» : 0503°) X 0901° - 0901»] X tatsächlich zu leistende Arbeitszeit e Vb jahres^ ^ ∇01> (Vdr. 2120, Zeile 18, Lochsp. 25—30)

Die Senkung des Aufwandes an lebendiger Arbeit ist durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts durch

— Verbesserung der Technologie und Organisation der Produktion,
— Senkung des Zeitaufwandes in den Instandhaltungs-, Transport- und Lagerprozessen,
— Reduzierung des Zeitaufwandes in Leitung und Verwaltung

zu untersetzen.

Zeile 3:

Es ist die durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu untersetzende Arbeitszeiteinsparung des Produktionspersonals für die absolute Steigerung der Produktion (Warenproduktion zu Betriebspreisen) bzw. die Gewinnung von Arbeitskräften für andere Betriebe auszuweisen. Die Arbeitszeiteinsparung für die Gewinnung von Arbeitskräften für andere Betriebe ist unter Beachtung der Reproduktionsrechnung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens Zeile 0942 durch Multiplikation mit der tatsächlich zu leistenden Arbeitszeit des Vorjahres in Stunden umzurechnen.

Zeile 4:

Es ist die durch Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts zu untersetzende Arbeitszeiteinsparung auszuweisen, die für die Steigerung der Arbeitsproduktivität durch Veredlung, insbesondere durch

— Verbesserung der Material- und Energieökonomie,
— Materialsubstitution,
— Erhöhung der Qualität

wirksam wird. Die Anzahl der Stunden muß der Differenz zwischen Zeile 1 und Zeile 2 entsprechen.

Der maßnahmebezogene Ausweis hat entsprechend den Rechtsvorschriften zu erfolgen.»[0]) Die wertmäßig ermittelten Effekte aus der Veredlung sind mit der Stundenproduktivität auf Basis Nettoproduktion in Arbeitszeiteinsparung umzurechnen.

2. Zu Unterabschnitt B

a) Zu Ziff. 1.1. (S. 7):

Als Ziff. 1.1. wird aufgenommen:

„1.1. Das gesellschaftliche Arbeitsvermögen ist auf der Grundlage des Fünf jahrplanes und der Jahresvolkswirtschaftspläne voll zu nutzen und auf die Lösung volkswirtschaftlicher Schwerpunktaufgaben zu konzentrieren."

Die bisherigen Ziffern 1.1. und 1.2. werden die Ziffern 1.2. und 1.3.

W) z. Z. gilt die Anordnung vom S. Februar 1982 über die Rahmenrichtlinie für die Ermittlung, Planung, Kontrolle und Abrechnung der Effektivität der Maßnahmen des wissenschaftlich-technischen Fortschritts (GBl. I Nr. 8 S. 165).